



Bericht und Antrag
der Kommission für Justiz und Sicherheit an
den Grossen Rat

Beschwerde gegen den Grossen Rat des Kantons Graubünden
betreffend Verletzung des Stimm- und Wahlrechts



Kommission für Justiz und Sicherheit
Cumission per giustia e segirezza
Commissione di giustizia e sicurezza

In der Wahlbeschwerdeangelegenheit des Dr. Peter Aliesch, Malans, und Mitbeteiligte gegen den Grossen Rat des Kantons Graubünden unterbreitet die Kommission für Justiz und Sicherheit dem Grossen Rat des Kantons Graubünden folgenden

Antrag:

1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.
2. Die Streitsache sei dem Verwaltungsgericht Graubünden zur Behandlung zu überweisen.
3. Es seien keine Kosten und keine Parteientschädigungen zu sprechen.
4. Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt Andrea Bianchi, Chrüzerweg 15, 7074 Malix (auch zuhanden seiner Mandantschaft)
 - Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur
 - Finanzkontrolle Kanton Graubünden, intern
 - Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, intern
 - Standeskanzlei Graubünden, intern
 - Ratssekretariat Grosser Rat, intern

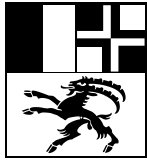
Chur, 5. August 2014

Kommission für Justiz und Sicherheit
Der Präsident
Remo Cavegn

Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni



Chur,

mitgeteilt am:

In der Beschwerdeangelegenheit von:

- **Dr. Peter Aliesch**, Degenstrasse 10, 7208 Malans
- **Angelo Andina**, 7559 Tschlin
- **Peter Baumann**, Biohof Furn, 7433 Lohn
- **Hans Blum**, Via Frosclas 3, 7013 Domat/Ems
- **Elisabeth Blumer**, Bärenloch 10, 7000 Chur
- **Monika Brassel**, Hofweg 12, 7250 Klosters
- **Dr. Martin Bundi**, Hegisplatz 6, 7000 Chur
- **Robert Deplazes**, 7165 Breil/Brigels
- **Hans Caprez**, Via Termin 37, 7126 Castrisch
- **Roman Caviezel**, Loestrasse 79A, 7000 Chur
- **Gertrud Ernst**, San Bastiaun 10, 7503 Samedan
- **Elvira Hengeveld**, Rebweg 8, 7205 Zizers
- **Anita Mazzetta**, Obere Plessurstrasse 33, 7000 Chur
- **Dr. Jean-Pierre Menge**, Susenbühlstrasse 79, 7000 Chur
- **Yvonne Michel**, Salisstrasse 12, 7000 Chur
- **Katharina Mischol-Fleischmann**, Oberdorf, 7074 Malix
- **Johannes Müller**, Palidetta 91e, 7412 Scharans
- **Gian L. Nicolay**, 7546 Ardez
- **Gabriela Nievergelt**, Obergasse 13, 7494 Davos-Wiesen
- **Pina Pellegrini**, Kettweg 12, 7000 Chur
- **Christian Thöny**, Loestrasse 96, 7000 Chur
- **Christian Thomann**, Bolgenstrasse 26, 7270 Davos-Platz
- **Stefan Ograbek**, Riva, 6535 Roveredo
- **Reto Pedotti**, 7551 Ftan
- **Ursula Pedotti**, 7551 Ftan
- **Doris Schweighauser**, Funtana 33, 7477 Filisur
- **Dr. Mathis Trepp**, Loestrasse 131B, 7000 Chur
- **Christian Stricker**, Börtjistrasse 8B, 7260 Davos-Dorf
- **Werner Wyss**, 7431 Mutten
- **Peter Wolf**, Platz 12, 7027 Calfreisen
- **Lorenz Zinsli**, Kettweg 12, 7000 Chur

Beschwerdeführende

alle vertreten durch Rechtsanwalt Andrea Bianchi, Chrüzerweg 15, 7074 Malix,

gegen

den Grossen Rat des Kantons Graubünden, c/o Ratssekretariat, Masanserstrasse
14, 7001 Chur

Beschwerdegegner

betreffend

Verletzung des Stimm- und Wahlrechts

**hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden
aufgrund folgenden Sachverhalts:**

- A. Am 18. Mai 2014 wurden im Kanton Graubünden die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates durchgeführt. Dabei wurden die Mitglieder des Grossen Rates für die Amtsperiode August 2014 bis August 2018 gewählt. In den Kreisen Ilanz, Klosters, Rhäzüns und Sur Tasna fand am 15. Juni 2014 ein zweiter Wahlgang statt, während im Kreis Suot Tasna am selben Datum eine Nachwahl und am 6. Juli 2014 ein zweiter Wahlgang durchgeführt wurden. Im Vorfeld dieser Gesamterneuerungswahlen gab die Regierung gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) die Zahl der von jedem Kreis für die Amtsperiode 2014 – 2018 zu wählenden Abgeordneten im kantonalen Amtsblatt Nr. 37 vom 12. September 2013, S. 2612, öffentlich bekannt.
- B. Mit Eingabe vom 19. Mai 2014, eingegangen bei der Standeskanzlei am 20. Mai 2014, erhoben 33 stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Graubünden Beschwerde gegen den Grossen Rat des Kantons Graubünden betreffend Verletzung des Stimm- und Wahlrechts. Zwei Beschwerdeführende erklärten in der Folge mit Schreiben vom 26. Mai 2014 aufgrund ihrer Wahl in den Grossen Rat ihren Abstand von der Beschwerde.

In ihrer Rechtsschrift stellen die Beschwerdeführenden folgende Anträge:

„1. Die Ergebnisse der Grossratswahlen 2014 seien zu kassieren.“

2. Eventuell sei auf eine Kassation der Wahlergebnisse zu verzichten und festzustellen, dass das Majorzwahlverfahren des Kantons Graubünden für die Wahl des Grossen Rates vor der Bundesverfassung nicht standhält und damit verfassungswidrig ist.

3. Es seien die zuständigen Behörden des Kantons Graubünden im Sinne eines Appellentscheides aufzufordern, im Hinblick auf die nächste Wahl des Grossen Rates eine verfassungskonforme Wahlordnung zu schaffen.

4. Die vorliegende Beschwerde sei dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zur Instruktion und Beurteilung zu überweisen.

5. Unter gerichtlicher und aussergerichtlichen Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantons Graubünden.“

C. Zur Begründung ihrer Anträge machen die Beschwerdeführenden sinngemäss was folgt geltend:

a) Die beanstandete Grossratswahl sei am 18. Mai 2014 erfolgt, weshalb die Beschwerdefrist gewahrt sei. Dazu führen sie an, dass sie keine Unregelmässigkeiten oder Fehler bei der Vorbereitung der Wahl des Grossen Rates geltend machen würden, welche dazu geführt hätten, dass das Wahlergebnis nicht dem freien Willen der Wählerinnen und Wähler entsprechen würde. Vielmehr würden sie (die Beschwerdeführenden) die Verfassungsmässigkeit des geltenden Majorzwahlverfahrens für den Grossen Rat grundsätzlich in Frage stellen. Somit habe auch kein Anlass bestanden, irgend eine Vorbereitungshandlung, sei es die Publikation der Regierung betreffend Anzahl Grossratsitze für die Kreise, sei es die Publikation der Grossratswahlen in den 39 Kreisen bzw. in deren amtlichen Publikationsorganen oder die Zustellung der Stimmrechtsausweise bzw. die Feststellung der Eintragung im Stimmregister etc. anzufechten. Die Beschwerdeführenden hätten in Kenntnis der Praxis des Bundesgerichts den Eventualantrag gestellt, auf eine Kassation der Wahlergebnisse zu verzichten und lediglich die Verfassungswidrigkeit der Grossratswahl 2014 festzustellen. Wäre nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR, BR 150.100) bzw. nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) eine Beschwerde mit dem allei-

nigen Begehren auf Feststellung der Bundesverfassungswidrigkeit der Wahlergebnisse dieser Wahlen – gleich wie im Klageverfahren – zulässig, hätten sich die Beschwerdeführenden darauf beschränkt. Aus formellen Gründen sei das Kassationsbegehren jedoch notwendig gewesen. Der Eventualantrag, um welchen es sinngemäss aber gehe, ziele darauf ab, sicherzustellen, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane auf die Grossratswahlen im Jahr 2018 hin ein verfassungsmässiges Wahlsystem einführen würden. Der Antrag gemäss Ziffer 3 des Rechtsbegehrens ziele darauf ab und stütze sich auf Art. 61 Abs. 3 VRG. Das Bundesgericht hebe Wahlergebnisse in solchen Fällen nicht auf, sondern fordere die zuständigen Instanzen im Sinne eines Appellentscheides dazu auf, den verfassungsmässigen Zustand auf die nächsten Wahlen hin herzustellen. Da auch den Beschwerdeführenden die Rechtssicherheit und Verhältnismässigkeit wichtige Anliegen seien, hätten sie mit ihrem Begehren dem Grundsatz von Treu und Glauben gebührend Rechnung getragen. Eine Behebung der schwerwiegenden Mängel, welche das geltende Majorzwahlverfahren für die Wahl des Grossen Rates in Graubünden beinhalten würde, wäre auch im Falle einer Rüge vor dem Wahltermin offensichtlich nicht rechtzeitig möglich gewesen. Zusammenfassend ergebe sich somit, dass die vorliegende Beschwerde rechtzeitig im Sinne von Art. 97 GPR eingereicht worden sei. Anders zu urteilen, sei überspitzt formalistisch und damit willkürlich.

b) Die vorliegende Beschwerde sei gestützt auf Art. 95 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 GPR bei der Standeskanzlei zuhanden des Grossen Rates eingereicht worden. Der Behandlung und Entscheidfindung durch den Grossen Rat stünden allerdings die Art. 5 Abs. 3 und 43 Abs. 1 GRG entgegen. Weil mit der Beschwerde die Wahl eines jeden der 120 Grossratsmitglieder beanstandet werde, liege es auf der Hand, dass der Grosse Rat wegen der Ausstandsregelung nicht beschlussfähig sei, um über die eingegangene Beschwerde zu entscheiden. In Analogie zu Art. 49 Abs. 1 lit. e VRG, gemäss welcher Bestimmung das Verwaltungsgericht Entscheide beurteile, welche von der Regierung wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen nicht überprüft werden könnten, sei die vorliegende Beschwerde gegen die Grossratswahl 2014 ebenfalls vom Verwaltungsgericht und nicht vom Grossen Rat zu beurteilen. Nachdem im Verfahren V 12 5 vom 13. November 2012 (An-

fechtung der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates) sowohl die Regierung als auch das Verwaltungsgericht zum Schluss gelangt seien, dass es nicht vertretbar wäre, wenn die Regierung das Verhalten des Grossen Rates in einer Kantonsabstimmung beurteilen müsste, gelte dies erst recht in einem Fall, wo der Grosse Rat die Verfassungsmässigkeit seiner eigenen Wahl beurteilen müsste. Aus staatspolitischen und staatsrechtlichen Gründen sei deshalb die vorliegende Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Instruktion und Beurteilung zu überweisen.

c) In der Sache folgen in der Beschwerdeschrift insbesondere rechtliche Ausführungen darüber, aus welchen Gründen aus der Sicht der Beschwerdeführenden das geltende bündnerische Wahlverfahren für den Grossen Rat bundesverfassungswidrig sei. Darauf kann, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen werden.

In Erwägung:

1. Beim Grossen Rat kann gem. Art. 95 Abs. 2 GPR Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen.
2. Art. 5 GRG sieht vor, dass im Falle von Beschwerden gegen die Wahl der Abgeordneten die Kommission für Justiz und Sicherheit dem Grossen Rat einen begründeten Antrag zur Entscheidung vorlegt. Art. 52 Abs. 2 GRG seinerseits bestimmt allgemein, dass die Instruktion von Beschwerden, die dem Grossen Rat vom Gesetz ausdrücklich zum Entscheid zugewiesen sind, der Kommission für Justiz und Sicherheit obliegt. Damit ist die Zuständigkeit der Kommission für Justiz und Sicherheit zur Vorlage eines Entscheidantrags an den Grossen Rat vorliegend gegeben.
3. Auf die Einholung von Vernehmlassungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GRG wurde verzichtet, nachdem die Beschwerdeführenden keine Fehler seitens der die Wahl durchführenden Behörde geltend machen.

4. Beschwerden gemäss Art. 95 GPR sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei der Standeskanzlei einzureichen. Es erscheint fraglich, ob die Beschwerde innert der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde. Nach dem Dafürhalten des Grossen Rates hätte die Beschwerde, um als rechtzeitig eingereicht gelten zu können, spätestens gegen die Publikation der Regierung betreffend die Zahl der von jedem Kreis zu wählenden Abgeordneten im kantonalen Amtsblatt vom 12. September 2013 erfolgen müssen. Wie es sich damit aber letztlich verhält, kann offen bleiben, da auf die Beschwerde aus anderen Gründen, wie noch zu zeigen sein wird, nicht eingetreten werden kann.
5. Eine Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde kann gemäss Art. 96 GPR jede stimmberechtigte Person des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises führen. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden bezieht sich gemäss Wortlaut von Art. 96 GPR nur auf ihren eigenen Wahlkreis und nicht auf weitere Wahlkreise. Eine stellvertretende Anfechtung der Wahlergebnisse weiterer Wahlkreise bzw. eine Pauschalanfechtung der Wahlen in den Grossen Rat sieht das Gesetz nicht vor. In Bezug auf die Wahlkreise, in denen die Beschwerdeführenden wahlberechtigt sind, kommt ihnen die Beschwerdelegitimation zu.
6. Der Grosse Rat besteht nach Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, BR 110.100) vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 aus 120 Mitgliedern. Die Wahl des Grossen Rates erfolgt gemäss Art. 27 Abs. 2 KV nach dem Mehrheitswahlverfahren. Die in Art. 68 KV explizit aufgeführten Kreise bilden laut Art. 27 Abs. 3 KV die Wahlkreise. Gemäss Art. 27 Abs. 4 KV und Art. 1 GRG ist für die Verteilung der Grossratssitze auf die Kreise die schweizerische Wohnbevölkerung der Kreise aufgrund der eidgenössischen Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) massgebend, welche jeweils im Jahr vor den Kreiswahlen publiziert wird. Bezogen auf die Kreiswahlen 2014 bedeutet dies, dass auf den Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2012 abzustellen ist. Das Verteilungsverfahren (sogenanntes Bruchzahlverfahren) ist in Art. 2 GRG detailliert geregelt. Es garantiert den kleineren Kreisen einen

Sitz und stellt im Übrigen die proportionale Verteilung der noch vorhandenen Sitze auf die verbleibenden Kreise sicher.

Wie die Beschwerdeführenden selber ausführen, richten sich ihre Vorbringen nicht gegen Vorbereitungshandlungen und Durchführung der Wahlen in den Kreisen. Vielmehr stellen sie die Bundesverfassungsmässigkeit des in der von der Bundesversammlung genehmigten Kantonsverfassung verankerten Wahlsystems in Frage. Nachstehend ist deshalb der Frage nachzugehen, ob der Grosse Rat für die Prüfung und Behandlung dieser Rügen überhaupt zuständig ist. Dabei ist das Rechtsmittel der Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

a) Art. 95 Abs. 2 GPR lautet wie folgt: „Beim Grossen Rat kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen“. Die wörtliche Auslegung führt in diesem Falle nicht zum Ziel. Zur Beantwortung der sich hier stellenden Frage, welche Rügen mit diesem Rechtsmittel vorgebracht werden können, ist auf den Sinn und Zweck der Bestimmung und auf den Willen des historischen Gesetzgebers abzustellen. Hilfreich ist dabei der Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien. Der Botschaft der Regierung zur Totalrevision des GPR, Heft Nr. 1, 2005 – 2006 kann auf Seite 49 entnommen werden, dass die Bestimmungen über die Rechtspflege inhaltlich weitgehend den bisherigen Bestimmungen in den Artikel 65a - 65h GPR entsprechen. Diese hätten sich in der Praxis bewährt, sodass kein Anlass für grössere Änderungen bestehe. Der Grosse Rat hat sich in der Junisession 2005 dieser Meinung ohne Diskussion angeschlossen und die Bestimmungen 95 ff. GPR unverändert genehmigt. Der Wortlaut dieser Bestimmung seinerseits geht zurück auf Art. 45 des GPR aus dem Jahre 1961, welcher wie folgt lautete: „Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen kann Beschwerde geführt werden [...] Über die Beschwerde entscheidet bei Grossratswahlen der Grosse Rat“. In der regierungsrätlichen Botschaft zum Erlass des GPR aus dem Jahre 1961 steht in diesem Zusammenhang was folgt: „Art. 45 enthält keine Aufzählung der Beschwerdegründe. Eine Zusammenfassung der vielfältigen Kassationsgründe wäre im Rahmen eines Gesetzes zu weitläufig.“ Der Ge-

setzgeber stellte sich jedoch Gründe, wie das Fehlen eines Stimmregisters, den unberechtigten und ungesetzlichen Ausschluss von Stimmberechtigten, die Aufstellung der Urne in einem ungeeigneten Lokal oder die Anwendung von Gewalt für die Kassation im Rahmen dieser Beschwerde vor (GRP 1961, 442 ff.). Dies spiegelt sich auch in der Tatsache, dass das Ratssekretariat gem. Art. 5 GRG eine bei der Standeskanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros, namentlich der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zur Vernehmlassung unterbreiten muss. M.a.W. richtet sich die Beschwerde gegen das Kreisergebnis. Es liegt auf der Hand, dass die Kreise einzig zu Unregelmässigkeiten im organisatorischen und formellen Ablauf der Wahlen Stellung nehmen können. Dazu äussert sich die Botschaft 2005-2006, Heft, Nr. 1, S. 10 folgendermassen: „Nicht alle Unregelmässigkeiten, welche nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen, führen im Beschwerdefall zwangsläufig zur Aufhebung der Wahl oder Abstimmung und zu einer Wiederholung. In Fällen, wo die Unregelmässigkeiten beziffer- und korrigierbar sind, erfolgt eine Ergebnisberichtigung, sei es durch die Beschwerdeinstanz selber, oder auf deren Anweisung durch die für die Wahl oder Abstimmung zuständige Behörde“. Aus all diesen Feststellungen ergibt sich, dass die Beschwerde nach Art. 95 Abs. 2 GPR im engeren Sinn zu verstehen ist und einzig dazu dienen soll, gegen Fehler und Unregelmässigkeiten im Rahmen des geltenden Wahlsystems vorzugehen. In diesem Sinne könnte der Grosse Rat nur gegen die oben umschriebenen Unregelmässigkeiten als Rechtsmittelbehörde einschreiten. Sei es, dass der Grosse Rat eine Wahlwiederholung anordnet, sei es, dass er falsche Ergebnisse berichtigt oder zu berichtigen veranlasst. Für die Anfechtung eines geltenden Wahlsystems, wie sie von den Beschwerdeführenden vorgetragen wird, ist der Grosse Rat demnach nicht zuständig. Dem Grossen Rat ist es also nicht möglich, das in der Kantonsverfassung verankerte Majorzwahlsystem auf seine Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung zu überprüfen. Abgesehen davon, kann vermerkt werden, dass vorliegend eine Beschwerde erhoben wird, die so gar nicht vorgesehen ist. Jedenfalls handelt es sich keinesfalls um eine Beschwerde nach Art. 95 GPR. Da der Grosse Rat nach dem Gesagten für die Behandlung der erhobenen Rügen nicht zuständig ist, kann darauf nicht eingetreten werden.

b) Nachdem die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Angaben „keine Unregelmässigkeiten oder Fehler bei der Vorbereitung der Wahl des Grossen Rates geltend machen, welche dazu geführt hätten, dass das Wahlergebnis nicht dem freien Willen der Wählerinnen und Wähler entsprechen würde“ und somit auf das Vorbringen und Substantiieren von nach Art. 95 GPR zulässigen Beschwerdegründen explizit verzichten, kann auf die Beschwerde mangels eines gültigen Anfechtungsobjekts insgesamt nicht eingetreten werden.

7. Da es sich vorliegend um eine gesetzlich nicht vorgesehene und damit unzulässige Beschwerde sui generis handelt, braucht die Frage des Ausstandes der angefochtenen Abgeordneten nicht gesondert geprüft zu werden. Abgesehen davon wäre der Grosse Rat entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden in Beachtung von Art. 41 GRG gleichwohl beschlussfähig, weil, wie vorstehend ausgeführt, nicht alle Kreisergebnisse angefochten wurden, und somit nicht alle Abgeordneten von der Ausstandsfrage betroffen wären. Art. 41 Abs. 2 GRG sieht nämlich vor, dass soweit infolge gesetzlicher Ausstandsgründe die Hälfte der Mitgliederzahl nicht erreicht wird, der Rat trotzdem beschlussfähig ist.
8. Wenn der Grosse Rat aus den oben genannten Gründen auf die Beschwerde nicht eintreten kann, stellt sich die Frage, wie mit dieser weiter zu verfahren ist, stellen doch die Beschwerdeführenden den ausdrücklichen Antrag, die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zur Instruktion und Beurteilung weiterzuleiten. Laut Art. 52 Abs. 1 GRG finden auf Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, BR 150.100) sinngemäss Anwendung. Zur Begründung ihres Antrags berufen sich die Beschwerdeführenden, wie vorstehend ausgeführt, unter Verweis auf das Verfahren vor Verwaltungsgericht aus dem Jahre 2012 (V 12 5) auf die analoge Anwendung von Art. 49 Abs. 1 lit. e VRG. Den Beschwerdeführenden ist im Ergebnis insofern zuzustimmen, als dass der Grosse Rat die von ihnen vorgetragene Rügen der Bundesverfassungswidrigkeit der Grossratswahl 2014 bzw. des geltenden Wahlverfahrens für den Grossen Rat nicht beurteilen kann. Ihm kommt schlicht keine wie auch immer geartete Verfassungsgerichtsbarkeit zu. Dage-

gen hilft den Beschwerdeführenden die Berufung auf Art. 49 Abs. 1 lit. e VRG nicht weiter. Diese Bestimmung spricht klar und unzweideutig einzig von der Regierung. Der Grosse Rat findet darin keine Erwähnung. Es steht ferner auch nicht mit rechtsgenügender Sicherheit fest, dass das Verwaltungsgericht die mit der Beschwerde vorgetragene Rügen tatsächlich behandeln kann. Es stellt sich in diesem Zusammenhang generell auch die Frage, ob überhaupt eine innerkantonale Anfechtungsmöglichkeit in diesem Bereich existiert. Diese Frage ist nicht vom Grosse Rat in diesem Verfahren zu beantworten, sondern allenfalls von einem zuständigen Gericht.

Gestützt auf Art. 55 Abs. 2 und 3 KV kennt Graubünden eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese wird durch das Verwaltungsgericht wahrgenommen. Will man davon ausgehen, dass auch innerkantonale eine Gerichtsbehörde sich mit den Rügen der Bundesverfassungswidrigkeit des Wahlsystems im Kanton Graubünden allenfalls auseinandersetzen hat, so käme, wenn überhaupt, wohl das Verwaltungsgericht als urteilende Behörde am ehesten in Frage. In Anwendung von Art. 4 Abs. 3 VRG, wonach, falls eine Behörde ihre Zuständigkeit verneint, sie die Sache unter Benachrichtigung der Parteien an die für zuständig erachtete Behörde überweist, wird die vorliegende Beschwerdesache dem Verwaltungsgericht Graubünden überwiesen. Der Grosse Rat ist sich dabei aber bewusst, dass er auf diesem Wege keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Graubünden festlegen kann. Die Frage seiner sachlichen Zuständigkeit für die Behandlung der Wahlbeschwerde wird das Verwaltungsgericht für sich selber zu beantworten haben.

9. Bei Verfahren über Stimmrechts- und Wahlbeschwerden werden gem. Art. 101 GPR weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Sache wird dem Verwaltungsgericht Graubünden zur Behandlung überwiesen.
3. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Mitteilung an: Rechtsanwalt Andrea Bianchi, Chrüzerweg 15, 7074 Malix, auch zuhanden seiner Mandantschaft; Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur; Standeskanzlei; Finanzkontrolle; Finanzverwaltung und an das Ratssekretariat.

Namens des Grossen Rates
Der Landespräsident

Der Aktuar